

Auch sonst ist Druck und Ausstattung äußerst sorgfältig und ansprechend. Ein Versehen dürfte es sein, wenn die erste Ankunft Rudigers in Wien S. 32 auf den 12. statt 11. Mai 1838 angezeigt wird. Zu S. 54 wäre zu bemerken, daß nach nun gut begründeter Annahme der Rönterort an Stelle Innichens Littamum hieß, Aguntum aber am Debantbache ein paar Kilometer östlich von Lienz zu suchen ist. Die S. 95 zitierte Stelle gehört nicht einer Landtagsrede von 1869, sondern einer solchen vom 15. Jänner 1866 an. Da bereits im November 1906 das Urteil im Prozeß de non cultu bestätigt wurde, dürfte dieser nicht erst 1910 geführt worden sein, wie S. 416 steht.

Das Buch ist weitester Verbreitung wert und wird hoch und nieder reiche Belehrung, Erbauung und Freude bieten. Es wird eine Biederde sein für den Tisch des Gelehrten wie jeder katholischen Familie, für wissenschaftliche, Pfarr-, Vereins- und Jugendbibliotheken. Möge besonders der Klerus sich um seine Verbreitung annehmen! Der Preis konnte nur ob eines großmütigen Druckostenbeitrages des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Rudolph von Linz so überraschend niedrig bemessen werden.

Urfahr.

Dr. Zöchbaur.

- 54) **Rituale Romanum.** Pauli V. Pontif. Max. jussu editum, a Benedicto XIV. et a Pio X. castigatum et auctum, cui accedunt benedictionum et instructionum appendices duae. Editio typica. (XII u. 334 u. 236*). Größe des gebundenen Exemplares 18,3 × 12 cm, Stärke 15 mm. Regensburg 1913, Bustet. Auf echt indischem Papier ungeb. M. 4.60, gebd. M. 5.60 resp. 8.60 9.20, 10.— Auf stärkerem Maschinenpapier ungeb. M. 4.—, gebd. M. 6.— resp. 8.—, 8.60, 9.40.

Diese durch Defret der heiligen Ritenkongregation vom 11. Juni 1913 als editio typica erklärte Ausgabe, der alle künftigen Ausgaben konform sein müssen, enthält eine Anzahl Neuerungen und Änderungen, auf die im folgenden das Interesse besonders des Seelsorgsklerus hingelenkt sei.

Die Nachholung der Taufzeremonien (tit. II. c. 5) ist nunmehr getrennt enthalten für den infans und adultus baptizatus. Was hiebei bei mehreren einzeln oder gemeinsam zu beten ist, wird eigens angemerkt. — Nach Asteilung der heiligen Kommunion (tit. IV. c. 2. n. 6) ist das Gebet O sacrum convivium... jetzt vorgeschrrieben (sacerdos dicit), während es nach dem früheren Wortlaut (dicere poterit) freistand; ebenso ist dabei das Alleluja tempore Paschali et per Octavam Corporis Christi vom Priester anzufügen, beim Versikel Panem de coelo etc. vom Priester und Ministranten. Die Rubrik für die darauffolgende Manualbenediction (n. 9) lautet jetzt: Elevatis oculis, extendens, elevans et jungens manus caputque Crucis inclinans dicit (früher einfach: extenta manu dextera benedit dicens). Bei der communio infirmorum (tit. IV. c. 4. n. 14) ist jetzt bei dem Gebete Misereatur — Indulgentiam ausdrücklich beigesetzt: in singulari (tui — tuorum). Bei eventueller Rückkehr in die Kirche ist das Alleluja wie oben beizufügen (n. 21). — Die vom Priester (im Notfall) zu sprechenden Worte bei Erteilung der Benedictio Apostolica in articulo mortis (tit. V. c. 6 n. 6) sind durch Fettdruck hervorgehoben. — Bei den Sterbegebeten (tit. V. c. 7) ist jetzt beim Proficiscere, Commendo te sowie in einer neu eingereichten Oration die seligste Jungfrau eigens genannt. — Beim Begräbnisritus (tit. VI. c. 3. n. 2) befagt eine Anmerkung, es sei bei allen Versikeln (so auch beim Requiem aeternam) und Orationen (außer der Oration Non intres) beim Begräbnis mehrerer der Plural (eis etc.) zu nehmen. Die Oration Absolve quaesumus (n. 5) hat jetzt den längeren Schluß: Per D. N..... Der genannte längere Schluß der Orationen ist aber nur in Missa et Officio zu nehmen, sonst der kürzere. Wird die Oration

unmittelbar vor den Esequien, der Messe oder der Absolutio gebetet, so folgt kein Requiem aeternam und Requiescat. Bei Begräbnissen und im Totenoffizium sind alle Orationen entweder in tono feriali (i. e. recto) oder in einem anderen tonus ferialis ad libitum zu singen. — Im Totenoffizium (tit. VI. c. 4) sind die neuen Rubriken genau angegeben. Die zweite Antiphon in der Vesper lautet jetzt: Heu me! quia incolatus . . . (früher: Hei mihi Domine). Neu ist eingeschaltet (in der Vesper) eine Oration pro patre et matre. — Bei der Kopulation (tit. VII. c. 1. n. 15) ist eine eigene Belehrung über die Erteilung des Brautsegens aufgenommen.

Eingereicht sind die neueren Defrete über Empfang der heiligen Kommunion nach fremdem Ritus, „schwarze“ Versehgänge, Privilegien der Krankenkommunion, die Herz Jesu- und Josefs-Litanie; bei der Lauretanischen Litanei sind die Orationen pro diverso tempore angegeben. Neu ist eine Anzahl Benediktionsformularien.

Druck und Ausstattung empfehlen sich bei der bekannten Mustergültigkeit der Pustet'schen Firma von selbst.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Der neuere Geisterglaube.** Tatsachen, Täuschungen und Theorien. Von Dr. Wilhelm Schneider, weil. Bischof von Paderborn. Dritte, verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Bearbeitet von Dr. Franz Walter, o. ö. Professor der Theologie an der Universität München. gr. 8° (XII u. 610 S.). Paderborn. 1913. Schöningh. brosch. M. 10.—.

Der Spiritismus in seiner heutigen Gestaltung ist ein Faktor, der nicht durch bloßes Ignorieren oder durch ein paar wohlfeile Bemerkungen abgetan werden kann. In allen Ländern hat er Massen von Anhängern, in verschiedenen Ländern verfügt er über eine eigene Presse, er stellt Tatsachen auf, deren restlose Erklärung der Wissenschaft noch nicht gelungen ist. Die Beurteilung dieses modernen Spiritismus ist nun bei verschiedenen eine sehr verschiedene, und zwar sowohl vom religiösen Standpunkt aus wie auch vom wissenschaftlichen. In religiöser Beziehung erheben die Spiritisten Anspruch, ihr System sei als „neue Religion“ anzusehen, als eine neue Kirche zum Zwecke der religiösen Welterneuerung; und sie wundern sich vielfach, daß die christlichen Konfessionen dem Spiritismus gegenüber sich nur ablehnend verhalten. Die katholische Kirche aber wie auch gläubige Protestanten weisen den Spiritismus als unvereinbar mit der christlichen Lehre ab. Und zwar mit Recht, denn mit den Lehren des Christentums sind die Ansichten und Lehren verschiedener erscheinender „Geister“ tatsächlich vielfach nicht vereinbar. Nach Mitteilung solcher „Geister“, die aus der anderen Welt durch den Mund von Medien oder durch den Psychographen kunde bringen, soll es keine ewigen Höllenstrafen geben; mit dem Tode des Menschen sei überhaupt dessen Los für die Zukunft nicht entschieden, vielmehr könne die Seele reinkarniert ein neues Leben beginnen; die Zustände, Genüsse im anderen Leben seien gleich materiell wie hier; der Wille des Menschen sei nicht frei u. s. w. Man kann gewiß zugeben, daß Tatsachen des Spiritismus dem Glauben an eine Geisterwelt förderlich sein können und Materialisten bekehrt haben mögen; desungeachtet ist aber ebenso gewiß, daß die Stellung des Christentums zum Spiritismus durch das Gesagte prinzipiell schon gegeben ist. Diese Stellung des modernen Spiritismus